

Stand 16.07.2012

Rahmengartenordnung
für die
Mitgliedervereine

des Bezirksverbandes Berlin-Marzahn der Gartenfreunde e.V.

Bezirksverband Berlin - Marzahn
der Gartenfreunde e.V.
Boizenburger Str. 52-54
12619 Berlin
Tel.: (030) 54 53 163
Fax.: (030) 54 39 88 65

- 1. Grundsätze**
- 2. Beziehungen zwischen den Unterpächtern
Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen**
 - 2.1 Beziehungen zwischen den Unterpächtern
 - 2.2 Grenzen zwischen den Parzellen
 - 2.3 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - 2.4 Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- 3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten**
 - 3.1 Zweck der Verpachtung
 - 3.2 Gestaltung der Kleingärten
 - 3.3 Kleingärtnerische Nutzung
 - 3.4 Baumbepflanzung
- 4. Errichtung von Baulichkeiten**
 - 4.1 Gartenlauben
 - 4.2 Gewächshäuser / Kinderspielhäuser
 - 4.3 Wasserbecken
 - 4.4 Wasserzählschacht
 - 4.5 Gartenteiche
 - 4.6 Sammelbehälter für Abwässer und Fäkalien
 - 4.7 Einfriedungen
 - 4.8.
- 5. Ordnung und Sicherheit**
 - 5.1 Ordnung in der Kleingartenanlage
 - 5.2 Parken von Kraftwagen und Krafträdern
 - 5.3 Offene Feuer
 - 5.4 Ruhezeiten
 - 5.5 Kleintier- und Bienenhaltung
- 6. Natur- und Umweltschutz**
 - 6.1 Grundsätze
 - 6.2 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - 6.3 Vogelschutz
 - 6.4 Komposteinrichtungen
 - 6.5 Müllentsorgung
- 7. Verstöße gegen die Rahmengartenordnung**
- 8. Hausrecht**

Anlagen

1. Grundsätze

Die Rahmengartenordnung beinhaltet die Grundregeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, die Erstellung von Baulichkeiten, die Durchsetzung der Ordnung sowie die Einhaltung des Natur- und Umweltschutzes. Sie ist Richtlinie für das Zusammenleben der Unterpächter in den Kleingartenanlagen der Mitgliedervereine und basiert auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung sowie der Erholung.

Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Zwischenpächter (Bezirksverband Berlin-Marzahn der Gartenfreunde e.V.) und dem Unterpächter (aufgeführte Person(en)) abgeschlossenen Unterpachtvertrages. Die Mitgliedervereine können diese Rahmengartenordnung in ihren Kleingartenanlagen im vollen Umfang anwenden oder auch eigene Gartenordnungen auf der Grundlage der Rahmengartenordnung erlassen, die jedoch die Regelungen dieser Rahmengartenordnung nicht unterschreiten dürfen.

2. Beziehungen zwischen den Unterpächtern Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1 Beziehungen zwischen den Unterpächtern

Die Beziehungen zwischen den Unterpächtern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommendheit im individuellen Verhalten auszurichten.

2.2 Grenzen zwischen den Parzellen

Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Unterpächtern zu achten. Ist eine Einfriedung zur Nachbarparzelle vorgesehen, so betrifft dies insbesondere die rechte Grundstücksgrenze. Das Anpflanzen von Hecken zur Nachbarparzelle ist statthaft, wenn die Heckenwuchshöhe sich auf 1,25 m Höhe beschränkt. Der Abstand der Hecke zur Nachbarparzelle ist so festzulegen, dass eine beidseitige Heckenpflege jederzeit von der eigenen Parzelle aus möglich ist.

2.3 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Unterpächter sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Unterpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.4 Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten. Er ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Für Gemeinschaftsarbeiten können Ersatzpersonen gestellt bzw. ein finanzieller Ausgleich erhoben werden. Die Höhe der zu erbringenden Arbeitsleistungen bzw. des finanziellen Ausgleichs wird durch den Mitgliederverein festgelegt.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1 Zweck der Verpachtung

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

3.2 Gestaltung der Kleingärten

Jeder Unterpächter kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages, der Rahmengenartenordnung und der geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen nutzen und gestalten.

Die Vielfalt des Anbaues und der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst- und Gemüsekulturen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, Ziergehölze usw.) muss eindeutig erkennbar sein.

In jedem Kleingarten ist somit zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben.

3.3 Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtnerische Nutzung ist die Nutzung der Gartenfläche, sowohl für den Obst- und den Gemüseanbau als auch für die sonstige nichtgewerbsmäßige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung.

Kriterien der kleingärtnerischen Nutzung sind Beetflächen, Obstbäume / Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieses Bereiches dienen. Eingeschlossen sind einjährige Sommerblumen.

Beetflächen, die mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität (Schadstoffbelastungen).

Die Fläche für Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die heimische Tierwelt sollte mindestens 25 % der Gartenfläche ausmachen.

3.4 Baumbepflanzung

Bei der Baumpflanzung ist auf die Einhaltung der Grenzabstände und der Mindestabstände untereinander entsprechend der Anlage 1 zu achten.

Das Anpflanzen von hochwachsenden und besonders ausladenden Bäumen, wie z.B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Tannen, Fichten, Walnussbäumen und Weiden sowie Rot- und Weißdornhecken und Heckenkirschen sind nicht zulässig. Die als Zwischenwirt für den Erreger des Birnengitterrostes bekannten Arten des Wacholders (*Juniperus*) sind im Kleingarten nicht zulässig.

Die Gesamtfläche aller kleinwüchsigen Nadelgehölze darf nicht mehr als 10 m² betragen.

4. Errichtung von Baulichkeiten

4.1 Gartenlauben

Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes § 3 Abs. 2. Zur Herstellung neuer oder Veränderung vorhandener baulicher Anlagen jeder Art, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Zwischenpächters einzuholen. Für sämtliche Baumaßnahmen sind die entsprechenden Vordruckformulare des Bezirksverbandes Berlin Marzahn der Gartenfreunde e.V. zu verwenden. Eine Baubeschreibung und der Lageplan sind als Anlage mit einzureichen.

Die Gartenlaube darf einschließlich Geräte-, Sanitärraum und überdachtem Laubenvorplatz 24 m² bebaute Grundfläche, sofern im Unterpachtvertrag keine geringeren

Begrenzungen festgelegt sind, nicht überschreiten. Die Gartenlaube darf nur eingeschossig sein und eine Firsthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Änderungen am Baukörper, Anbauten oder Nebenanlagen z.B. geschlossene Veranden, überdachte Sitzplätze sind unzulässig. Nicht zulässig sind die Errichtungen von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornsteinen und nicht genehmigter Kleintierställe.

4.2 Gewächshäuser / Kinderspielhäuser

Neben der zulässigen Laube darf ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 12 m² und einer Höhe bis zu 2,20 m sowie ein Kinderspielhaus als Spielgerät bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche und bis zu einer Höhe von 1,25 m aufgestellt werden. Das Gewächshaus und das Kinderspielhaus dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. Vor Aufstellung eines Gewächshauses ist die Zustimmung des Zwischenpächters einzuholen.

Darüber hinaus können Folientunnel und –zelte sowie Frühbeetkästen aufgestellt werden.

4.3 Wasserbecken

Als Wassersammelbehälter sind Wassertonnen oder ein festes Wasserbecken mit einer Fläche von 2 m² und einer Tiefe bis 0,5 m zulässig.

Ein handelsübliches leicht transportables Schwimmbecken mit höchstens 3,60 m Durchmesser darf oberirdisch aufgestellt werden..

4.4 Wasserzählschacht

Der Wasserzählschacht von max. 1,00 m³ Größe ist so anzulegen, dass ein problemloses Ablesen, Entleeren und Auswechseln des Wasserzählers möglich ist. Er ist verkehrssicher abzudecken.

4.5 Gartenteiche

Im Kleingarten ist ein Gartenteich bis zu einer Größe von höchstens 10 m² mit flachen Randbereichen zulässig. Als Materialien können Lehm-Tondichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plasteteiche zur Anwendung kommen. Der Teich darf nicht aus Beton, Glasfaser oder sonstigem Mauerwerk errichtet werden.

4.6 Sammelbehälter für Abwasser und Fäkalien

Der Bau eines Sammelbehälters für Abwasser/Fäkalien ist beim Zwischenpächter zu beantragen.

Anfallende Abwässer und Fäkalien sind in geschlossenen Abwasser-/Fäkalienauffangbecken zu sammeln und durch autorisierte Entsorgungseinrichtungen abzufahren.

Die zu verwendenden Behälter müssen einen Eignungsnachweis (Zertifikat nach DIN EN SO 9001 mit Zulassungs- Nr. vom DIBT) besitzen oder sind durch eine ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung nach den DIN- Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 zu überprüfen. Dies ist in einem Dichtheitsgutachten zu dokumentieren.

Der Unterpächter hat die ordnungsgemäße Errichtung und Dichtheit der Gruben durch Sachverständige bestätigen zu lassen. Dichtheitsnachweise sind beim Unterpächter für eine gegebenenfalls erforderliche Vorlage bei der Wasserbehörde aufzubewahren. Eine Kopie des Dichtheitsnachweises ist dem Vereinsvorstand der Kleingartenanlage zu überlassen.

Die schadlose Beseitigung der Abwässer und Fäkalien ist auf Verlangen dem Verpächter nachzuweisen.

4.7 Einfriedungen

Die Einfriedungen entlang der Wege innerhalb einer Kleingartenanlage dürfen die Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Bei äußeren Begrenzungen an verkehrsreichen Straßen und an Parkplätzen dürfen mit Zustimmung des Zwischenpächters Hecken bis zu 2,50 m hoch sein.

Die Auswahl der Art und Weise der Einfriedung bleibt den Unterpächtern überlassen. Zulässig sind Zäune und Hecken. Mauern oder ähnliche Einfriedungen sind unzulässig.

An den Einfriedungen dürfen Rohrmatten oder andere sichtbehindernde Materialien nicht befestigt werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

4.8

Für Kleingärten (Land Berlin) auf landeseigenen Flächen gilt voll umfänglich die "Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Flächen vom 15. Dezember 2009".

5. Ordnung und Sicherheit

5.1 Ordnung in der Kleingartenanlage

Der Unterpächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe und Ordnung bei sich, seinen Angehörigen sowie seinen Gästen zu achten.

Er ist weiterhin verpflichtet, die für die Kleingartenanlagen durch den Zwischenpächter festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Eingangstore und -türen der Kleingartenanlage einzuhalten.

Das Betreten der Kleingartenanlage hat über die offiziellen vorhandenen Eingänge zu erfolgen.

Die Eingangstüren sind im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Oktober aufgrund der Gemeinnützigkeit der Kleingartenanlagen offen zu halten. Die Schließzeiten sind an den Eingängen bekannt zu machen.

Das Betreten der KGA bei Schnee- und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr. Entsprechende Hinweisschilder sind an den Eingängen anzubringen.

Die Wege vor den Kleingärten sind bis zur halben Breite durch den Unterpächter ständig in Ordnung zu halten. Befindet sich gegenüber einer Parzelle keine andere Parzelle ist abzusichern, dass der gesamte Weg ständig in Ordnung gehalten wird.

Die Lagerung von Baumaterialien, Bodenverbesserer oder Dung außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist maximal für 24 Stunden zulässig.

Die in Anspruch genommenen Lagerflächen sind nach der Beräumung in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

5.2 Parken von Kraftwagen und Krafträdern

Das Parken von Personenkraftwagen und Krafträdern erfolgt auf den in der Kleingartenanlage vorhandenen Parkplätzen. Das Parken von Lastkraftwagen, gewerblichen Kleintransportern, Anhängern, Booten, Wohnmobilen usw. ist nicht zulässig. Die Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden. Das Parken vor den Torzufahrten der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Fahrzeugen der Feuerwehr oder sonstigen Nothilfsdiensten muss die Zufahrt zur Kleingartenanlage auf jedem Fall gesichert sein.

Die Durchführung von Reparaturen, Ölwechsel u.a. sowie das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sind in der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Parkplätze verboten.

5.3 Offene Feuer

Das Verbrennen von Gartenrückständen sowie das Anlegen von offenen Feuerstellen sind untersagt.

Das Betreiben von handelsüblichen Gartengrill- und Feuerbehältnissen wird geduldet, wenn sie vom Vorstand der Kleingartenanlage nicht untersagt worden ist. Der Betrieb derartiger Feuerstellen ist unter Beachtung der allgemein üblichen Brandschutzvorkehrungen durchzuführen.

Der Unterpächter sichert, dass dadurch keine Nachbarn belästigt werden.

5.4 Ruhezeiten

In der Kleingartenanlage gelten die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften.

An Werktagen ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztäglich) eine Lärmbelästigung nicht gestattet. Jegliche lärmbelästigenden Arbeiten z.B. das Rasen- und Heckenschneiden sind während dieser Zeit nicht statthaft.

5.5 Kleintier- und Bienenhaltung

Die Kleintier- und Bienenhaltung ist im Rahmen einer nichtgewerblichen Nutzung und nur mit Zustimmung des Zwischenpächters gestattet.

Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage anzuleinen.

Die Haltung von Kleintieren hat artgerecht zu erfolgen, darf die kleingärtnerische Nutzung nicht negativ beeinflussen und keinen störenden Einfluss auf die Nachbarn haben.

6. Natur- und Umweltschutz

6.1 Grundsätze

Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege stehen bei der Nutzung eines Kleingartens im allgemeinen Interesse. Jeder Unterpächter übernimmt mit der Bewirtschaftung eines Kleingartens eine hohe Verantwortung gegenüber der Natur. Nur auf der Grundlage eines ökologisch sinnvollen Handelns ist gewährleistet, dass das wertvollste Gut des Kleingärtners, der Boden und die Bepflanzung, geschützt werden und auch späteren Generationen erhalten bleiben.

6.2 Verwendung von Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von Herbiziden sowie sonstige Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, die nicht in den Bereichen der sehr giftigen oder giftig eingestuften Mittel fallen, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Gartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Schädigung der nützlichen Insekten insbesondere der Bienen ausgeschlossen wird. Es darf auch keine negative Beeinträchtigung auf den Kulturen der angrenzenden Kleingärten und des Grundwassers entstehen.

Jeder Unterpächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge ökologisch sinnvoll zu bekämpfen.

Unbekannte Erkrankungen von Pflanzen und starker Befall durch Schädlinge oder Pilzen sind dem Vorstand zu melden und es sind Maßnahmen zum Pflanzenschutz mit dem Gartenfachberater des Vereins abzustimmen. Bei sehr starker Schädigung der Pflanze und Unwirksamkeit der Pflanzenschutzmaßnahmen sind die geschädigten Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen.

6.3 Vogelschutz

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten und Tränken für Vögel zu sorgen. Während der Brutzeit von April bis September ist beim Schnitt von Hecken und Sträuchern auf vorhandene Vogelnester zu achten. Beim Vorhandensein von Vogelnestern ist der Schnitt zu unterlassen. In den Wintermonaten sollten Futterplätze für Vögel eingerichtet werden.

6.4 Komposteinrichtungen

Gesunde Pflanzenabfälle, Laub, gehäckselte Baum- und Strauchabschnitte und anderes kompostierfähiges Material sind in den einzelnen Kleingärten sachgemäß zu kompostieren. Sie dürfen nicht im Rahmen der Müllbeseitigung zur Abfuhr gegeben werden.

Zur Kompostierung sind auf jeder Parzelle Kompostplätze einzurichten, die einen Mindestabstand zur Nachbarparzelle von 0,50 m aufweisen sollten. Gegarte Küchenabfälle gehören nicht auf den Kompost.

6.5 Müllentsorgung

Hinsichtlich der Müllentsorgung haben alle Unterpächter die Pflicht Restabfälle, die auf den Parzellen entstanden sind den Entsorgungsbetrieben zu überlassen. Dazu sind die in den Kleingartenanlagen zur Verfügung gestellten Behältnisse zu verwenden.

Leichtverpackungen (Grüner Punkt); Papierabfälle und Sondermüll sind entsprechend den Bestimmungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe eigenverantwortlich zu entsorgen, wenn dazu in den Mitgliedervereinen keine besonderen Beschlüsse bestehen.

7. Verstöße gegen die Rahmengartenordnung

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung, die nach Gesprächen im Kleingartenverein und einer darauf folgenden schriftlichen Aufforderung durch den Zwischenpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben wurden, können wegen Verhaltens gegen die Rahmengartenordnung und den abgeschlossenen Pachtvertrag zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

8. Hausrecht

Der Zwischenpächter bzw. dessen Bevollmächtigter sind berechtigt, die Kleingärten und die Gartenlauben im Beisein des Unterpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen bzw. der Rahmengartenordnung zu besichtigen.

Inkrafttreten der Rahmengartenordnung:

Die Rahmengartenordnung tritt mit Beschluss des Bezirksverbandstages vom 16. Juni 2007 in Kraft.

Anlage
Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände
Gesetze und Rechtsvorschriften

Anlage 01 Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände (in m)

	Entfernung- in der Reihe	Abstand in der Reihe	min. Entfernung von der Grenze
Apfel			
Niederstämme, Viertelstamm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Birne			
Niederstämme Viertelstamm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Sauerkirsche			
Niederstamm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche			
Heckenform	Einzelbaum		4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren			
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75

Anlage 02

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind

Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. 1 S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (l3KleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. 1 S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2538)

Berliner Wassergesetz (BWG) vom 8. Juli 2005

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln) vom 28.12.1973

Bauordnung für Berlin BauOBl) vom 29. September 2005

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBl) in der Fassung vom 28. Oktober 2003 zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – Kr-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999

Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) vom 14. Juni 1984 in der Fassung vom 6. Juli 1994

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumschVO) vom 11. Januar 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2004 (GVBl. S. 124)

Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 14. November 2000 (Senat von Berlin, Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin ABI. Nr. 2/12.01.2001)

Wasserschutzgebietsverordnungen für Kleingartenanlagen, die sich in einem Wasserschutzgebiet befinden

Für im Bundesland Brandenburg befindliche KGA gilt zusätzlich:

Brandenburgisches Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GB! 5.467) teilw. Aufgeh. durch EnteignungsG v. 19.10.1992, GVBL 1 S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG v. 13.07.1994, GVBl. 1 S. 302

Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBl. 1 S. 126

Verordnung zu Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06.1994 (Ges.-u.. VOBl. 11 Nr.41 S. 560)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.06.1992 Ges.- u. VOBl. 1 S. 208)

Brandenburgisches Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (Ges.- u. VOBL 1 Nr. 17)